LANDESVERWALTUNGSAMT

Referat Abwasser

Landesverwaltungsamt · Postfach 20 02 56 · 06003 Halle (Saale)

QEMETICA Soda Deutschland GmbH & Co. KG
über Sodawerk Staßfurt Verwaltungs-GmbH
- vertreten durch die Geschäftsführung -
An der Löderburger Bahn 4a
39418 Staßfurt

Halle (Saale), 21.11.2025

Ihr Zeichen:
-

Mein Zeichen:
405.5.4.-62631-89-05-25

Bearbeitet von:
[redacted]

Tel.: (0345) 514-2892
Fax: (0345) 514-2798

Vollzug des Wasserhaushaltsgesetzes

hier: Direkteinleitung von Abwasser in die Bode am Standort „Sodawerk Staßfurt“

I. Tenor

Der QEMETICA Soda Deutschland GmbH & Co. KG wird in Ergänzung und Änderung der wasserrechtlichen Erlaubnis des Regierungspräsidiums Magdeburg vom 19. Dezember 2003 (Az. 43.2.13-62631-0115-2002), zuletzt geändert durch den 28. Änderungs- und Ergänzungsbescheid des Landesverwaltungsamtes vom 15. Mai 2025 (Az. 405.5.4-62631-89-02-25, nachfolgend: wasserrechtliche Erlaubnis) der

29. Änderungs- und Ergänzungsbescheid

(Bescheid-Nr. 405.5.4-62631-89-03-25)

mit nachstehenden Entscheidungen erteilt:

1. In Abschnitt E.I Punkt „Anforderungen an die Abwasserbeschaffenheit“ Unterpunkt 3.1.2 der wasserrechtlichen Erlaubnis wird, rückwirkend zum 01. November 2025, in der Tabelle der Überwachungswert für den Parameter Stickstoff, gesamt, als Summe von Ammonium, Nitrit- und Nitratstickstoff (N_{ges}) in „**51 mg/l**“ geändert.
2. Die wasserrechtliche Erlaubnis des Regierungspräsidiums Magdeburg vom 19. Dezember 2003 (Az. 43.2.13-62631-0115-2002), zuletzt geändert durch den 28. Änderungs- und Ergänzungsbescheid des

Dienstgebäude:
Dessauer Straße 70
06118 Halle (Saale)

Hauptsitz:
Ernst-Kamieth-Straße 2
06112 Halle (Saale)

Tel.: (0345) 514-0
Fax: (0345) 514-1444
Poststelle@
lvwa.sachsen-anhalt.de

Internet:
www.landesverwaltungsamt.
sachsen-anhalt.de

E-Mail-Adresse nur für
formlose Mitteilungen
ohne elektronische Signatur

Landeshauptkasse Sachsen-Anhalt
Deutsche Bundesbank
BIC MARKDEF1810
IBAN DE21810000000081001500

Landesverwaltungsamtes vom 15. Mai 2025 (Az. 405.5.4-62631-89-02-25) bleibt im Übrigen unberührt.

3. Der sofortige Vollzug dieses Bescheides wird hiermit angeordnet.

4. Die Kosten für den 29. Änderungs- und Ergänzungsbescheid hat die QEMETICA Soda Deutschland GmbH & Co. KG zu tragen. Die Höhe der Kosten ergibt sich aus einem gesondert zugehenden Kostenfestsetzungsbescheid.

II. Begründung

Mit diesem Bescheid kommt das Landesverwaltungsamt seiner Aufgabe als Gewässeraufsichtsbehörde gemäß § 100 Abs. 2 Wasserhaushaltsgesetz (WHG) nach. Danach sind erteilte Zulassungen regemäßig und aus besonderem Anlass zu überprüfen und, soweit erforderlich, anzupassen. Gemäß § 13 Abs. 1 WHG sind Inhalts- und Nebenbestimmungen in einer wasserrechtlichen Erlaubnis auch nachträglich zulässig.

Dabei wird ebenso die Möglichkeit eröffnet, die dem Benutzer durch die Erlaubnis eingeräumte Rechtsstellung zu beschränken, wenn dies tatsächliche Veränderungen (z. B. Verschlechterungen des Gewässerzustands) oder Änderungen rechtlicher Art (z. B. strengere rechtliche Pflichten auf Grund geänderter oder neuer Bestimmungen) erfordern.

Von einer Anhörung wird abgesehen, da die getroffene Entscheidung im Wesentlichen Ihrem Antrag vom 10. November 2025 entspricht.

Die sachliche Zuständigkeit des Landesverwaltungsamtes ergibt sich aus § 12 Abs. 1 Wassergesetz für das Land Sachsen-Anhalt (WG LSA) i.V.m. § 1 Abs. 1 Nr. 1 b) cc) der Verordnung über abweichende Zuständigkeiten auf dem Gebiet des Wasserrechts (Wasser-ZustVO). Die örtliche Zuständigkeit des Landesverwaltungsamtes ergibt sich aus § 1 Abs. 1 Satz 1 Verwaltungsverfahrensgesetz Sachsen-Anhalt (VwVfG LSA) i.V.m. § 3 Abs. 1 Nr. 1 Verwaltungsverfahrensgesetz (VwVfG).

Diesem Änderungs- und Ergänzungsbescheid liegen im Wesentlichen folgende Unterlagen zugrunde:

- Wasserrechtliche Erlaubnis des Regierungspräsidiums Magdeburg vom 19. Dezember 2003 (Az. 43.2.13-62631-0115-2002), zuletzt geändert durch den 28. Änderungsbescheid des Landesverwaltungsamtes vom 15. Mai 2025 (Az. 405.5.4-62631-89-02-25),
- Antrag auf Herabsetzung des Überwachungswertes N_{ges} am Ablauf der IAA vom 10.November 2025,
- monatliche Selbstüberwachungsberichte der Jahre 2023, 2024 und 2025,
- Ergebnisse der behördlichen Überwachung der Jahre 2023, 2024 und 2025,
- Fortschrittsbericht zum Maßnahmenkonzept zur Erreichung der Ammonium-Stickstoff-Zielwerte am Ablauf der Ammoniakdestillation vom 30. Juni 2025.

Die Änderung begründet sich im Einzelnen wie folgt:

Die Änderung des Überwachungswertes für den Parameter N_{ges} erfolgt gemäß Ihrem Antrag vom 10. November 2025. In diesem geben Sie an, dass durch die Investitionen am Destillationssystem in den vergangenen Monaten und Jahren erhebliche Verbesserungen bei der Stickstoffemission erreicht wurden. Dies betrifft insbesondere die Installation der [redacted] sowie die Einführung einer [redacted].

Die Wirksamkeit der Maßnahmen wird sowohl durch die Ergebnisse der Selbstüberwachung als auch der behördlichen Überwachung bestätigt. Insofern kann der beantragten Herabsetzung des Überwachungswertes gefolgt werden.

Weitere geplante Maßnahmen, wie die Erneuerung eines [redacted] werden voraussichtlich zu einer darüberhinausgehenden Absenkung der Stickstoffemission beitragen. Insoweit geht das Landesverwaltungsamt auch zukünftig von einer sicheren Einhaltung des herabgesetzten Überwachungswertes aus.

Im Übrigen wurde der Überwachungswert für den Parameter NH_4-N am Ablauf der Ammoniakdestillation mit dem 27. Änderungs- und Ergänzungsbescheid (Az.: 405.5.4-62631-89-01-24) mit Wirkung zum 01. Januar 2026 bereits herabgesetzt. Insofern ist es nur folgerichtig, dass auch der Überwachungswert für N_{ges} am Ablauf der IAA angepasst wird. Dies gilt, da die Ammoniakdestillation der einzige wesentliche Verfahrensschritt ist, durch den eine Reduktion der Stickstoffemission am Ablauf der IAA vollzogen wird und sich der Parameter N_{ges} im Abwasser am Standort nahezu ausschließlich durch den Ammoniumanteil bestimmt.

Die **Anordnung der sofortigen Vollziehung** der Regelungen des 29. Änderungs- und Ergänzungsbescheids vom 13. November 2025 erfolgt im überwiegenden öffentlichen Interesse gem. § 80 Abs. 2 Nr. 4 Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO).

Mit dem 23. Änderungs- und Ergänzungsbescheid vom 30. September 2022 habe ich Ihnen - seinerzeit noch unter der Bezeichnung CIECH Soda Deutschland GmbH & Co. KG firmierend - auf Ihren Antrag erneut eine wasserrechtliche Erlaubnis für das Einleiten von Produktionsabwasser in verschiedene Gewässer erteilt. Die Erlaubnis steht unter zahlreichen Inhalts- und Nebenbestimmungen und ist bis zum 31. Dezember 2030 befristet. Die sofortige Vollziehung des Bescheids im

überwiegenden öffentlichen und privaten Interesse ist angeordnet und ausführlich begründet (s. S. 179 f., s. a. die Ausführungen S. 74 ff., S. 114 ff., S. 143 ff. des Bescheids).

Gegen diesen 23. Änderungs- und Erlaubnisbescheid haben Sie fristwahrend mit Schriftsatz vom 31. Oktober 2022 Klage erhoben. Die Klage ist unter dem Aktenzeichen 9 A 272/22 MD bei dem Verwaltungsgericht Magdeburg anhängig und derzeit ruhend gestellt. Sie wurde bislang von Ihnen nicht näher begründet.

Des Weiteren haben insgesamt vier anerkannte Umweltvereinigungen zwei Klagen gegen die erneute Erteilung einer wasserrechtlichen Einleiterlaubnis in Gestalt des 23. Änderungs- und Ergänzungsbescheids erhoben. Die Klagen sind unter den Aktenzeichen 9 A 296/22 und 9 A 300/22 seit Ende 2022 beim Verwaltungsgericht Magdeburg anhängig und in der Folge ausführlich begründet.

Nach der Führung eines entsprechenden Verwaltungsverfahrens habe ich auf der Grundlage des § 13 WHG mit dem inzwischen 28. Änderungs- und Ergänzungsbescheid zusätzliche Festlegungen getroffen, welche sich wie der 23. Änderungs- und Ergänzungsbescheid auf das Einleiten von Produktionsabwasser beziehen. Dieser Bescheid ist Ihnen am 15. Mai 2025 zugegangen. Sie haben diesen Bescheid nicht angefochten.

Demgegenüber haben die Kläger nach Erhalt der Kenntnis über den 27. Änderungs- und Ergänzungsbescheid diesen mit Schriftsatz vom 11. Oktober 2024 (im Klageverfahren mit dem Aktenzeichen 9 A 296/22 MD) bzw. mit Schriftsatz vom 11. Oktober 2024 (im Klageverfahren mit dem Aktenzeichen 9 A 300/22 MD) in ihre Klagen einbezogen.

Aufgrund der Einbeziehung des Inhalts des 27. Änderungs- und Ergänzungsbescheids in die anhängigen Klagen hatten die Klagen diesbezüglich Ihnen als Erlaubnisinhaberin gegenüber aufschiebende Wirkung, auch wenn Sie selbst keinen eigenen Rechtsbehelf eingelegt haben. Die Anordnung der sofortigen Vollziehung im überwiegenden öffentlichen oder privaten Interesse kann auch nachträglich erfolgen.

Da zu erwarten ist, dass auch der 29. Änderungs- und Ergänzungsbescheid in die derzeit anhängige Klage einbezogen werden wird, ergeht der sofortige Vollzug als Teil des Bescheides.

Zur Begründung der Anordnung der sofortigen Vollziehung nehme ich Bezug auf die diesbezüglichen Ausführungen im 23. Änderungs- und Ergänzungsbescheid (dort S. 179 f.).

Dort wurde zur Begründung der sofortigen Vollziehung ausgeführt:

*„Die Anordnung der **sofortigen Vollziehung** in Punkt 1.7 beruht auf § 80 Abs. 2 Satz 1 Nr. 4 VwGO. Danach kann die sofortige Vollziehung durch die Behörde, die den Verwaltungsakt erlässt, in Fällen besonders angeordnet werden, in denen dies im öffentlichen Interesse oder im überwiegenden Interesse eines Beteiligten liegt. Die sofortige Vollziehung dieser Zulassung für die Fortführung der Einleitung der Produktionsabwässer liegt sowohl im öffentlichen als auch im überwiegenden*

privaten Interesse der Antragstellerin. Das öffentliche Interesse und das Interesse der Antragstellerin überwiegen das potenzielle Interesse Dritter an der Aussetzung der Vollziehung.

Käme einer etwaigen Anfechtungsklage gegen die Einleiterlaubnis nach Maßgabe des § 80 Abs. 1 VwGO aufschiebende Wirkung zu, würden unvermeidbar gravierende, irreversible negative Folgen für das öffentliche Interesse und die Interessen der Antragstellerin eintreten.

Wenn die Antragstellerin für den Fall einer Klage gegen diesen Erlaubnisbescheid die Erlaubnis während der Dauer eines verwaltungsgerichtlichen Verfahrens nicht ausnutzen könnte, stünde ihr der Entsorgungsweg einer Verbringung der mit der Produktion verbundenen Abwässer in Gewässer nicht zur Verfügung. Damit wäre der Produktionsbetrieb im Sodawerk Staßfurt unmittelbar betroffen, da die von diesem Erlaubnisbescheid erfassten Wässer die Entsorgung der eigentlichen Produktionsabwässer betreffen. Die Antragstellerin müsste mangels einer verfügbaren Entsorgungsmöglichkeit ihre Produktion einstellen. Ohne eine gesicherte Entsorgung der Abwässer könnte das Sodawerk seinen Betrieb nicht fortsetzen.

Die Antragstellerin betreibt am Standort Staßfurt ein Werk u.a. zur Herstellung von Soda. Es handelt sich um einen von nur drei Standorten der Sodaherstellung in Deutschland. Soda ist ein wesentlicher Grundstoff insbesondere für die Herstellung von Waschmitteln, der Glasproduktion und für die verschiedensten Zweige der chemischen Industrie. Das Sodawerk in Staßfurt trägt wesentlich zur sicheren und ortsnahen Versorgung dieser Industriezweige bei, die im Land Sachsen-Anhalt konzentriert sind und einen hohen Anteil an der Bruttowertschöpfung haben. Es ist allgemein anerkannt, dass die Versorgung des Marktes mit Rohstoffen ein Gemeinwohlziel darstellt (vgl. BVerfG, Beschluss vom 17.12.2013, BVerfGE 134, 242 Rn. 201 ff.).

Zudem kommt der Sodaherstellung im Salzlandkreis eine wichtige regionale und sogar überregionale Bedeutung zu. In diesem im bundesweiten Vergleich strukturschwachen Wirtschaftsgebiet Ist die Antragstellerin einer der wichtigsten Arbeitgeber. Die Antragstellerin und die mit ihr verbundenen Unternehmen beschäftigen am Standort Staßfurt derzeit rund 630 Arbeitnehmer. Durch Liefer- und Leistungsverflechtungen hängen direkt oder indirekt zahlreiche andere Arbeitsplätze von den geschäftlichen Aktivitäten der Antragstellerin ab. Dies gilt insbesondere für die Glasindustrie, die – so die Investitions- und Marketinggesellschaft des Landes Sachsen-Anhalt - im Jahr 2012 rund 80 Prozent der damals in Staßfurt erzeugten Produktion abnahm (www.investieren-in-sachsen-anhalt.de, Aktuelles/Glashersteller: „Durch Sodaproduktion in Sachsen-Anhalt immense Kostenvorteile“, Beitrag vom 15.01.2013). Glashütten müssen ununterbrochen betrieben werden. Deswegen sind sie auf ein höchstes Maß an Versorgungssicherheit angewiesen. Die Einstellung der Versorgung der glasproduzierenden Betriebe mit Soda aus Staßfurt hätte deshalb unumkehrbare, schwerwiegende Nachteile auch für die davon betroffenen Abnehmer. Entsprechendes gilt für solche Kunden, die als systemrelevante Unternehmen der „kritischen Infrastruktur“ einzustufen sind.

Aufgrund der produktionstechnischen Bedingungen muss die Produktion durchgängig erfolgen. Eine vom Abfluss des Einleitgewässers abhängige Festlegung der Einleitung ist wegen der großen Mengen und fehlenden Rückhaltekapazitäten, u. U. über mehrere Monate anhaltend, […] ist wegen fehlender Rückhaltekapazitäten nicht machbar.

In der Rechtsprechung ist anerkannt, dass die Aufrechterhaltung der Produktion angesichts des Erfordernisses der Rohstoffversorgung, der Bedeutung der produzierten Grundstoffe für die darauf angewiesenen Wirtschaftszweige und der wirtschaftlichen Folgen für die Beschäftigten sowie die regionale Wirtschaft ein öffentliches Interesse an der sofortigen Vollziehung einer Befugnis zur Einleitung für unvermeidbare Produktionsabwässer rechtfertigt (vgl. Hessischer VGH, Beschluss vom 20.03.2013 — 2 B 1716112—, juris, Rn. 62 ff).

Die Sodaherstellung erfordert auch in absehbarer Zukunft die Möglichkeit, salzhaltige Produktionsabwässer ableiten zu können. Mit der hiermit erteilten wasserrechtlichen Erlaubnis wird der Antragstellerin die Möglichkeit gegeben, den bestehenden Entsorgungsweg weiterhin zu nutzen und die Produktion aufrecht zu erhalten.

Es wäre darüber hinaus zweifelhaft, wie und durch wen im Falle der Einstellung des Geschäftsbetriebs des Sodawerks die bisherige Zwangswasserhaltung im Raum Unseburg über den sog. Fischteich als tiefsten Punkt betrieben würde.

Mögliche Interessen Dritter werden durch die sofortige Vollziehbarkeit nicht erkennbar nachteilig beeinträchtigt. Auch andere im Rahmen der Abwägung zu berücksichtigende öffentliche Interessen insbesondere des Gewässer- und Naturschutzes führen zu keinem anderen Ergebnis. Diese öffentlichen Interessen wurden im Rahmen der zwingenden Erlaubnisvoraussetzungen und der wasserwirtschaftlichen Ermessensausübung berücksichtigt. Mit den, in diesem Bescheid neu geregelten Begrenzungen und Vorgaben wird den Interessen des Gewässer- und des Habitatschutzes Rechnung getragen, ohne dass andererseits die weitere Sodaproduktion an diesem, seit vielen Jahrzehnten bestehenden Standort verhindert würde.

Eine zeitweise Einstellung des Produktionsbetriebs hätte wegen der produktionstechnischen Eigenheiten nach dem plausiblen Vorbringen der Antragstellerin in deren Schreiben vom 09.09.2022 voraussichtlich irreversible Folgen für die Produktionsanlagen. Demgegenüber ist bei Fortsetzung der Einleitung nach Maßgabe dieses Bescheids mit keinen Folgen für die aquatischen Arten verbunden, die irreversibel sind. Speziell Fischarten vermögen unter günstiger werdenden Bedingungen verloren gegangene Habitate vergleichsweise rasch wieder zu besiedeln, wie sich gerade auch im Elbegebiet am Beispiel der Verbesserung der Durchgängigkeit des Wehrs Geesthacht erweist (s.o.)“.

An diesen Ausführungen wird auch in Ansehung des klägerischen Vorbringens festgehalten. Namentlich ist nach wie vor von dem herausgehobenen öffentlichen Interesse an der Sodaproduktion am Standort Staßfurt auszugehen. Die oben dargestellten Abhängigkeiten weiterer Industriezweige

bestehen ebenfalls fort. Mit Blick auf aktuellere politische Bekundungen (Eckpunktepapier des Bundesministeriums für Wirtschaft und Klimaschutz (BMWK): Wege zu einer nachhaltigen und resilienten Rohstoffversorgung, 3. Januar 2023) wird auch die Bedeutung der gesicherten Rohstoffversorgung grundlegend unterstrichen.

Die Kostenentscheidung beruht auf §§ 1 und 5 des Verwaltungskostengesetzes des Landes Sachsen-Anhalt. Danach sind die Kosten des Verfahrens demjenigen aufzuerlegen, der Anlass zu der Amtshandlung gegeben hat. Die Höhe der Kosten ergibt sich aus dem gesondert zugehenden Kostenfestsetzungsbescheid.

III. Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Klage beim Verwaltungsgericht Magdeburg, Breiter Weg 203-206 in 39104 Magdeburg, erhoben werden.

Im Auftrag

[redacted]

Fundstellenverzeichnis:

VwGO	Verwaltungsgerichtsordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 19. März 1991 (BGBl. I S. 686), zuletzt geändert durch Artikel 5 des Gesetzes vom 24. Oktober 2024 (BGBl. 2024 I Nr. 328)
VwKostG LSA	Verwaltungskostengesetz des Landes Sachsen-Anhalt vom 27. Juni 1991 (GVBl. LSA S. 154), zuletzt geändert durch Gesetz vom 15. Dezember 2022 (GVBl. LSA S. 384)
VwVfG:	Verwaltungsverfahrensgesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. Januar 2003 (BGBl. I S. 102), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 15. Juli 2024 (BGBl. 2024 I Nr. 236)
VwVfG LSA:	Verwaltungsverfahrensgesetz Sachsen-Anhalt vom 18. November 2005 (GVBl. LSA S. 698, 699), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 27. Februar 2023 (GVBl. LSA S. 50)
Wasser-ZustVO:	Verordnung über abweichende Zuständigkeiten auf dem Gebiet des Wasserrechts vom 23. November 2011 (GVBl. LSA S. 809), zuletzt geändert durch Artikel 1 der Verordnung vom 27. November 2022 (GVBl. LSA S. 375)
WG LSA:	Wassergesetz für das Land Sachsen-Anhalt vom 16. März 2011 (GVBl. LSA S. 492), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 01. Oktober 2025 (GVBl. LSA S. 748)
WHG:	Wasserhaushaltsgesetz vom 31. Juli 2009 (BGBl. I S. 2585), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 12. August 2025 (BGBl. 2025 I Nr. 189